

STADT LAHR

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT QUARTIERE 34, 35 u. 42 südl. Teil

im Sanierungsgebiet »Östliche Altstadt«

Maßstab 1:500

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung
zusätzliche Festsetzung	

Rechtsgrundlagen: Den Bebauungsvorschriften liegt die BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977 zugrunde.

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet
 Ausnahmen: Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO können Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden.
 Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

1.0 3.0	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
-----------	------------------	---------------------

Überschreitung der Höchstwerte:
 Die Festsetzung der Nutzung über das nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Maß hinaus erfolgt nach § 17 Abs. 9 und ist aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt.

Zahl der Vollgeschosse:
 als Mindest- u. Höchstgrenze
 Höhe baulicher Anlagen:
 Traufhöhe als Höchstgrenze bei II + D: 7,0 m über Gehweg, Firsthöhe als Höchstgrenze bei II + D: 14,0 m über Gehweg
 bei III + D: 10,0 m über Gehweg, bei III + D: 17,0 m über Gehweg

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise
 — Baulinie
 — Baugrenze

4. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsfläche
 — Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fußgängerbereich

5. Versorgungsanlagen

— Elektrizität
 Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahmen zulässig

6. Regelungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

— zu erhaltende Gebäude
 — zu beseitigende Gebäude

7. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 — Hauptfährtrichtung

8. Baugestaltung

SD Satteldach
 40°-50° Dachneigung
 Bei durchgehenden Gebäudefluchten sind aus städtebaulichen Gründen nach max. 15 m durch Vor- und Rücksprünge die Fassaden zu gliedern. Dabei ist ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen über eine Baulinie bzw. Baugrenze in dem geringsten Ausmaß zu assig.

9. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die am 15.2.1982 rechtsverbindlich gewordene Altstadtsatzung ist in vollem Umfang für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

Lahr, den 1.3.1984
STADTPLANUNGSAMT

Kasch
(KASCH)
Dipl. Ing.



DER OBERBÜRGERMEISTER

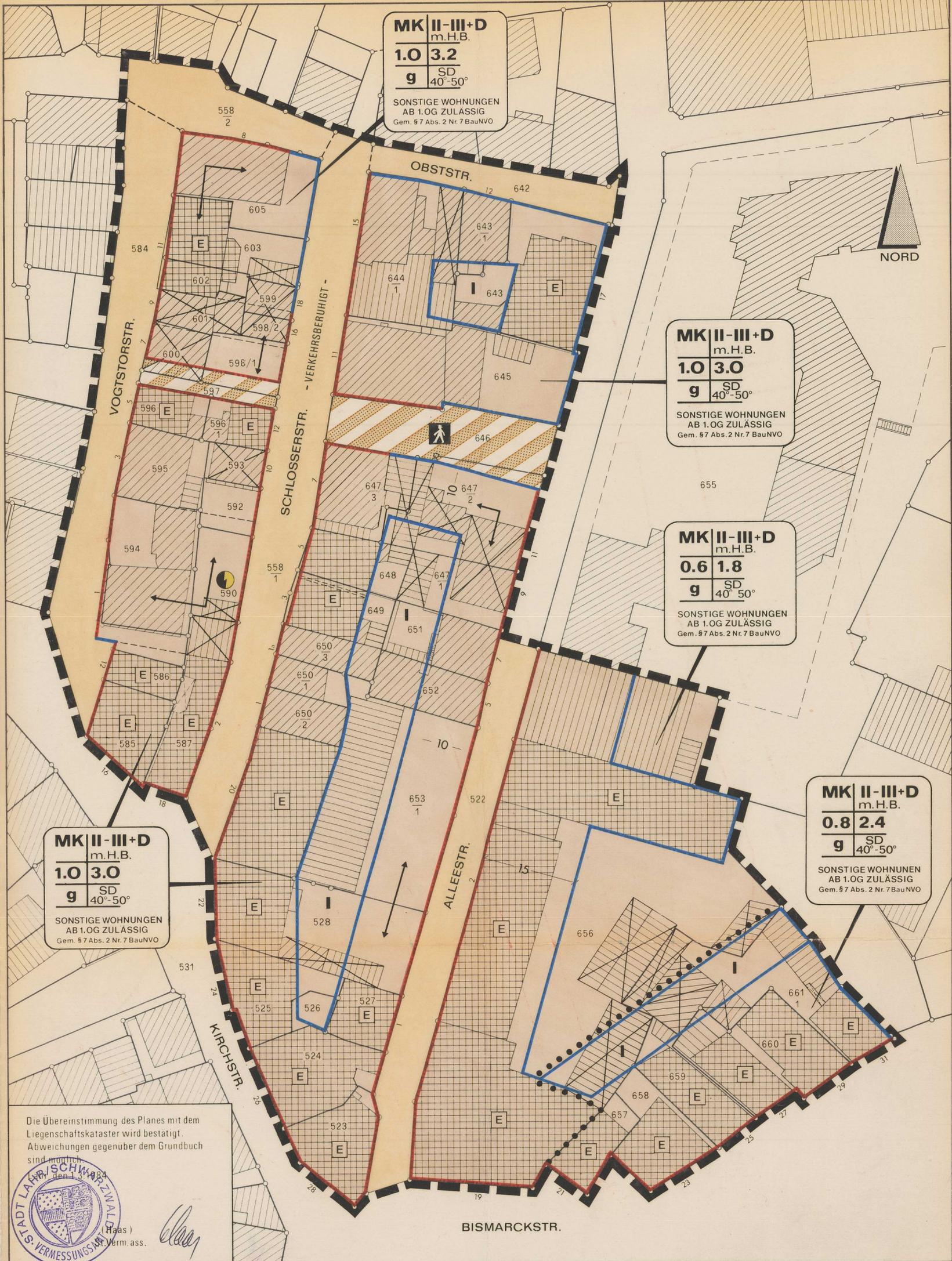
Dietz
DIETZ

Der Bebauungsplan wurde am
28.12.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 10.1.1985



Kasch
(Kasch, Dipl. Ing.)



Genehmigt
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg, den 12. Dez. 1984



Rvaif

MK II-III+D
m.H.B.
1.0 3.0
g SD 40°-50°
SONSTIGE WOHNUNGEN
AB 1.OG ZULÄSSIG
Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO

Die Übereinstimmung des Planes mit dem
Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch
sind nichtig.



(Kasch)
Verm. ass.

Kasch